



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Januar 2009

Dreihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 89

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/63/389)]

63/42. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006 und 62/41 vom 5. Dezember 2007,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

überzeugt von der Notwendigkeit, dass sie auf wirksame und aufeinander abgestimmte Weise ihr Möglichstes beiträgt, um sich der Herausforderung zu stellen, die auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, bei der Gewährleistung der Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern ihr Möglichstes zu tun,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹ am 1. März 1999 und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Durchführung des Übereinkommens sowie von den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bewältigung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBL III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

unter Hinweis auf die ersten acht Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)², Genf (2000)³, Managua (2001)⁴, Genf (2002)⁵, Bangkok (2003)⁶, Zagreb (2005)⁷, Genf (2006)⁸ und am Toten Meer (2007)⁹ stattfanden, und auf die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004)¹⁰,

sowie unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft auf dem achten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. bis 22. November 2007 am Toten Meer⁹ die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens überprüfte, die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009¹¹ unterstützte und Prioritäten für weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel festlegte, das durch Antipersonenminen verursachte Leid für alle Menschen für immer zu beenden,

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt einhundertsechsfünfzig Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009¹¹;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

² Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

³ Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

⁴ Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

⁵ Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

⁶ Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

⁷ Siehe APLC/MSP.6/2005/5.

⁸ Siehe APLC/MSP.7/2006/5.

⁹ Siehe APLC/MSP.8/2007/6.

¹⁰ Siehe APLC/CONF/2004/5 und Corr.1.

¹¹ Ebd., Teil III.

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von auf der ganzen Welt verlegten oder gelagerten Antipersonenminen zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *bittet und ermutigt erneut* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem neunten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 24. bis 28. November 2008 in Genf teilzunehmen und sich an dem auf dem ersten Treffen der Vertragsstaaten festgelegten und auf den folgenden Treffen der Vertragsstaaten weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Treffen zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der nächsten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens notwendig sind, und bis zur Fassung eines Beschlusses auf dem neunten Treffen der Vertragsstaaten im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an der Überprüfungskonferenz teilzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*61. Plenarsitzung
2. Dezember 2008*